



AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth
AELF-FU • Rothenburgerstr. 34 • 97215 Uffenheim

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
z. Hd. Frau Doll
Sebastian-Münster-Str. 6

91438 Bad-Windsheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 23.11.2021

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612 – 64 - 6

Name
Krämer Armin Konrad

Telefon
09842 / 208 - 1215

Uffenheim, 08.12.2021

FEINGANG 13. DEZ. 2021

**5. FNP-Änderung des Marktes Markt Taschendorf und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Hombeer - Kellerflur“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemein-
den gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauvorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen ist auf einen sachgemäßen
„wolfabweisenden“ Grundschatz vor dem Wolf zu achten. Bei Beweidung einer
eingezäunten Weide muss die Einzäunung elektrifiziert sein.

Sachgemäß sind dabei:

- Elektrozaunnetze von mind. 90 cm Höhe
- oder
- Elektrifizierte Zäune mit mindestens vier Litzen und einer Höhe von mind.
90 cm, wobei die unterste Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden haben
darf.
- oder
- Maschendraht- oder Knotengeflechte mit mindestens 90 cm Höhe und zu-
sätzlicher Elektrifizierung gegen Überklettern und Untergraben, d.h. eine
stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun sowie eine stromfüh-
rende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zau-
nes.

Ansonsten bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Krämer', written in a cursive style.

Krämer

BUND Naturschutz e. V. · Bamberger Str. 24 · 91413 Neustadt/Aisch

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Neustadt/Aisch, den 12.1.2022

5.FNP-Änderung des Marktes Markt Taschendorf und Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaik Hombeer – Kellerflur“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs.1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Doll,

vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt
Stellung:

Bezüglich der vorhandenen Gehölze westlich an der Zufahrt zur Halle, des Baums neben der
Halle und des Baumes am nördlichen Rand der überplanten Fläche in der zukünftigen
Ausgleichsfläche A3 und der Gehölze am südöstlichen Rand in der zukünftigen Ausgleichsfläche
A4 beantragen wir eine Festsetzung zum dauerhaften Erhalt dieser Strukturen. Gleiches gilt für
die biotopkartierte Hecke mit der Nr. 6229-0098-003. Beim Bau der PV-Modulreihen und bei der
Bepflanzung sind diese Strukturen zu schützen, besonders im Wurzelbereich.

Wir vermissen Aussagen über den Abstand der Modulreihen. Nachdem eine maximale Höhe von
4,20 m angegeben ist, müssten die Reihenabstände über 6 m liegen, um Verschattungen zu
vermeiden und einen Aufwuchs zwischen den Modulreihen zu ermöglichen. Uns ist klar, dass
die Modulreihen der Geländeform angepasst werden und nicht immer der gleiche Abstand
zwischen den Reihen liegt. Eine grundsätzliche Aussage über die geplante Aufstellung ist aber
wichtig, um beurteilen zu können, wie sich die Zwischenräume ökologisch entwickeln werden.
Nachdem dies auch ein Kriterium für die Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 ist,
sollte dies auch festgesetzt werden.

Außerdem fehlen Angaben zum Abstand der Module zum Boden. Nachdem auch eine
Beweidung der Flächen in Betracht gezogen wird, sollte der Abstand mindestens 0,8 m
betrachten. Damit erleichtert sich auch die Pflege/Mahd vor den Modulen. Der Aufwuchs direkt
vor der Modulreihe muss nicht so häufig gemäht werden, um eine Verschattung der untersten
Modulreihe zu vermeiden. Nachdem dort ein Teil des von den Modulen ablaufenden
Regenwassers auftrifft, ist hier der Aufwuchs meist etwas höher.

Die überplante Fläche ist zum Teil erosionsgefährdetes Gebiet. Deshalb sollte die Einsaat der
Fläche schnellstmöglich nach dem Einbau der Modulreihen erfolgen. Bei Starkregen wird sonst



Erde abgespült, diese landet langfristig in der Kleinen Weisach und führt dort zu Kolmation.
Dies ist zu vermeiden.

Bezüglich der Pflege der Fläche wird bei den Festsetzungen unter B.1.1 auf die Mahd und das Verbot von Düngung und Pflanzenschutzmittel verwiesen. Hier fehlt noch die Festsetzung, dass das Mahdgut abzufahren ist, ein Mulchen der Fläche ist verboten.

Wir begrüßen den Hinweis, dass die Bodenversiegelung bei den Zufahrten zu begrenzen ist. Soweit wasserrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, sollte für die Zufahrten Recyclingmaterial verwendet werden. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz wird auch Quoten zur Wiederverwendung von Baumaterialien hingewiesen. Dies kann nur umgesetzt werden, wenn diese Materialien auch verwendet werden.

Nachdem sich im Umfeld der überplanten Fläche zahlreiche Lebensräume für Insekten befinden, wäre eine nächtliche Beleuchtung schädlich. Wir beantragen einen Ausschluss von Beleuchtung aufzunehmen.

Zur CEF-Fläche:

Der Erfolg von Lerchenfenstern ist umstritten. Zum einen sind sie nur in Wintergetreidekulturen sinnvoll, bei Frühjahrseinsaaten erfolgen zu viele Störungen, so dass es meist nicht zur erfolgreichen Brut kommt. Raps und Mais sollte ausgeschlossen werden, Mais wird zu spät gesät, hier sind meist die ersten Gelege schon angelegt und werden bei der Bodenbearbeitung wieder zerstört.

Lerchenfenster würden dann mit der Fruchtfolge auf andere Äcker wandern. Dies ist jährlich der UNB zu melden. Diese Arbeit kann man sich einsparen mit der Anlage des Blühstreifens. Dieser bringt auch Vorteile für die Nahrungsversorgung der Brutvögel, weil sich an den blühenden Pflanzen Insekten für die Aufzucht der Jungen finden.

Feldlerchen meiden Flächen, die an Flächen mit Horizontalstrukturen angrenzen. Damit der Blühstreifen auch erfolgreich als Revier angenommen wird, sollten Regelungen zur umliegenden Nutzung getroffen werden. Kulturpflanzen mit ausgeprägter Höhenentwicklung wie Mais wären daher erst in einigem Abstand möglich. Dies sollte geregelt werden, damit der Erfolg der CEF-Maßnahme gesichert ist. Ansonsten wäre das jährlich aufwändig zu kontrollieren.

Bei den Ausgleichsflächen ist die Ansaat eines Krautsaums beschrieben. Bei der Pflege der Flächen wäre noch ein Verbot des Mulchens aufzunehmen.

Bei der Pflege der Fläche zwischen und unter den Modulen sollte angesichts der Größe der gesamten überplanten Fläche vermieden werden, diese einheitlich zu mähen. Mit der Festsetzung der Mahdzeitpunkte nach dem 15.7. und im September sind Zeitschienen vorgegeben. Die Mahd nach dem 15.7. schützt Bodenbrüter. Wenn allerdings die gesamte Fläche einheitlich gemäht wird, fehlt für Vögel und Insekten der Lebensraum bzw. die Nahrung. Daher ist es sinnvoll, die Fläche in einen zeitlichen Versatz von 4 Wochen in mehreren Teilflächen zu mähen, damit sind auf einem Teil der Gesamtfläche immer Futterpflanzen mit Blüten oder Samen vorhanden. Dies



könnte so gestaltet werden, dass evtl. jede zweite Modulreihe gemäht wird, dann zeitlich versetzt die bisher nicht gemähten Reihen. Oder die Gesamtfläche wird (gedanklich) in vier Einheiten geteilt, zwei nicht aneinander angrenzende Einheiten werden gemäht, später die beiden anderen.

Monitoring

Hier sollten konkrete Termine vorgegeben werden für das Monitoring der PV-Fläche und der CEF-Fläche.

Bei der PV-Anlage sollten zwei Jahre nach der Anlage der Ausgleichsflächen diese Ausgleichsflächen und der Bewuchs der Fläche in der Anlage überprüft werden. Dann wieder nach 2 Jahren. Gegebenenfalls ist immer nachzubessern. Anschließend können die Kontrollabstände erweitert werden auf 3, dann auf 5 Jahre.

Die CEF-Flächen/Blühflächen sollten zunächst jährlich kontrolliert werden wegen der angrenzenden Anbauflächen. Wenn die Nachbarkulturen passen, kann die Kontrolle auf 2-jährlich umgestellt werden. Bei einer Ausgestaltung der CEF-Flächen als Lerchenfenster wären die Flächen jährlich zu kontrollieren und die genaue Lage der Fenster zu melden.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eigenthaler
(Vorsitzende)

FWF – Postfach 1140 – 97210 Uffenheim

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Gudrun Doll
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Aktenzeichen
20211130_0003_V01

Auskunft erteilt
Mitarbeiter der Planauskunft

Telefon 09842 938-0

planauskunft@fernwasser-franken.de

Uffenheim, 30.11.2021

**hier: Ingenieurbüro Anfrage Windkraft / Photovoltaik
Frühzeit. Beteiligung 5. FNP-Änd Markt Taschendorf und VBP Photovoltaik
Hombeer - Kellerflur**

Beilage: 20211130_0003_V01_Freizeichnungshinweise_Zeichenerklärung.pdf
20211130_0003_V01_Leitungsschutzanweisung.pdf
20211130_0003_V01_Nutzungsvereinbarung.pdf

Pläne: 20211130_0003_V01_Auskunft_02_A4Q.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme folgende Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt:

Stichleitung Weisachgrund: XIII/14; W Hombeer - PW Taschendorf; GGG 250 (Status: in Betrieb)

Stichleitung Weisachgrund: Spülleitung; W Hombeer KM 19.77; GGG 200 (Status: in Betrieb)

Stichleitung Weisachgrund: XIII/14; W Pretzdorf - W Hombeer; GGG 250 (Status: in Betrieb)

Stichleitung Weisachgrund: XIII/14; W Pretzdorf - W Hombeer; GGG 250 (Status: in Betrieb)

mit Steuerkabel.

Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Anlagen der Fernwasserversorgung Franken sind grundsätzlich durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt standardmäßig 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungssachse.

Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2
97215 Uffenheim

Telefon 09842 938-0
Telefax 09842 938-150

info@fernwasser-franken.de
www.fernwasser-franken.de

Sparkasse im Landkreis
Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim
IBAN: DE 92 7625 1020 0620 0033 50
BIC: BYLADEM1NEA



In diesem Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können. Er muss jederzeit sichtbar und begehbar sein. Der Schutzstreifen ist auf landwirtschaftliche Nutzung und Einzelbauwerke, nicht aber auf flächige Bebauung ausgelegt. Zaunanlagen sind so zu errichten, dass sie bei Arbeiten im Schadensfall keine Behinderung darstellen.

Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Photovoltaikanlagen. Bei einem Rohrschaden kann auch außerhalb des 6 m breiten Schutzstreifens die geplante Photovoltaikanlage durch schwere Baugeräte für die erforderlichen Reparaturen gefährdet sein.

Erst ab einem Abstand der Photovoltaikanlage von mind. 9 m von der Fernleitungsachse kann diese Gefährdung ausgeschlossen werden. Wir bitten dies bei der bestehenden Planung zu berücksichtigen.

Die beiliegenden Merkblätter und die „Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung“ sind zu beachten.

Eine Einweisung vor Ort zur Kennzeichnung der Kreuzungsstellen ist zwingend erforderlich. Hierfür setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Rohrnetzmeister, Herrn Stefan Förtsch, Betriebsstelle RN Uehlfeld Tel. 0152 21884559, in Verbindung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwasserversorgung Franken

Fernwasserstraße 2

97215 Uffenheim

(Dieses Anschreiben wurde automatisch aus der Online Planauskunft erstellt und trägt daher keine Unterschrift.)

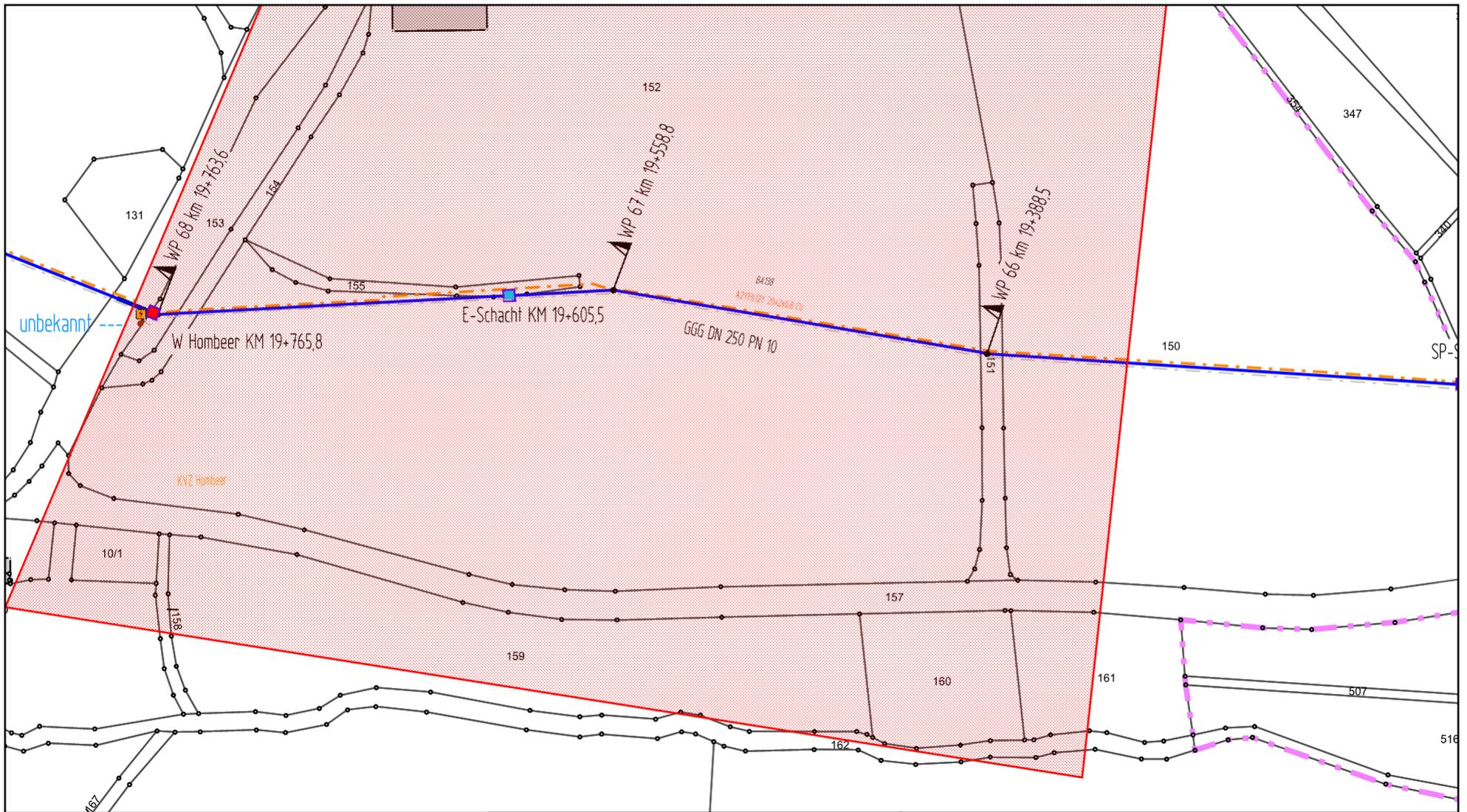
Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2
97215 Uffenheim

Telefon 09842 938-0
Telefax 09842 938-150

info@fernwasser-franken.de
www.fernwasser-franken.de

Sparkasse im Landkreis
Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim
IBAN: DE 92 7625 1020 0620 0033 50
BIC: BYLADEM1NEA





Geobasisdaten © LDBV Bayern 2021
 Netze © Fernwasserversorgung Franken

Die Angaben in diesem Plan haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Maßentnahme ist er nicht geeignet!

Er darf nicht für tiefbauliche Zwecke herangezogen werden. Vor Baubeginn muss die bauausführende Firma eine Einweisung auf unser Fernleitungsnetz durch Personal der FWF einholen.

Gültigkeit der Planunterlagen: 4 Wochen nach Ausstellung!

FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN

Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim
 Tel.: 09842-938 0, www.fernwasser-franken.de



Planwerk: Onlineauskunft
 Maßstab: 1 : 2500
 Datum: 30.11.2021
 Ersteller: mapsservice



Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung

1. Freizeichnungshinweise

Die herausgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Angaben in diesen Plänen haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Maßentnahme sind die Pläne nicht geeignet. Die Abbildung stillgelegter Anlagen hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Planunterlagen dürfen nicht für tiefbauliche Zwecke herangezogen werden. Vor Baubeginn muss die bauausführende Firma eine Einweisung auf unser Fernleitungsnetz durch Personal der FWF einholen.

Die Einmessung der Anlagen kann aus Ortung entstanden sein. Mit entsprechenden Abweichungen in der Lage ist deshalb zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass unter anderem nicht zwingend von der Geradlinigkeit der Leitung zwischen zwei Knickpunkten ausgegangen werden kann. Auf Angaben zur Verlegetiefe wird verzichtet, da mit Abweichungen durch zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen gerechnet werden muss. Eine flächendeckende Darstellung der Kabel (FM, NSP, MSP) kann nicht gewährleistet werden. Deshalb ist mit parallel zur Leitung verlegten Kabeln zu rechnen. Die Grundablass- und Spülleitungen sind zum Teil schematisch dargestellt und haben keinen Anspruch auf Lagerichtigkeit.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten Bereich und nur für die Versorgungsanlagen der Fernwasserversorgung Franken. Es ist darüber hinaus mit Versorgungsanlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen.

Das Merkblatt „FWF AAO 023 – Leitungsschutzanweisung“ der Fernwasserversorgung Franken ist zu beachten.

2. Zeichenerklärung

Thematik Grundkarte:

Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2021
Netze © Fernwasserversorgung Franken

Thematik Wasser:

	Fernleitung
	Brunnendruckleitung
	Spülleitung
	Leitung stillgelegt / außer Betrieb
	Winkelpunkt
	Schutzrohr
	gepl. Rohrleitung / Baumaßnahme
	Wasserturm
	Pumpwerk
	Hochbehälter
	Wasserwerk
	Bauwerksfläche
	Abgabeschacht
	Entlüfterschacht
	Spülschacht
	Kontrollschacht
	Schieberschacht
	Auslauf- / Grundablassbauwerk

Thematik Planauskunft:

	Anfragefläche Planauskunft
---	----------------------------

Thematik Strom:

	FM-Kabel
	NSP-Kabel
	MSP-Kabel
	Richtfunkstrecke
	Kabel stillgelegt / außer Betrieb
	Verteilerschrank
	Trafostation
	FM-Muffe
	NSP-Muffe
	MSP-Muffe

Thematik Wasserschutzgebiet:

	Schutzzone III (a und b)
	Schutzzone II
	Fassungsbereich
	geplantes Schutzgebiet
	Brunnenstandort
	Grundwassermessstelle



Leitungsschutzanweisung

1. Allgemeines

Eine unterbrechungsfreie Wasserversorgung liegt im Interesse aller, welche durch eine Beschädigung unserer Versorgungseinrichtungen nicht gewährleistet werden kann. Personen, die in Betrieb befindliche Versorgungsanlagen beeinträchtigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr. Dies können bei der FWF unter starkem Druck stehende Wasserversorgungsleitungen oder unter Spannung stehende Strom- und Fernmeldekabel sein.

Deshalb ist insbesondere bei Erdarbeiten, wie Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden usw., mit unterirdischen Versorgungsanlagen der FWF zu rechnen.

Bei den aufgeführten Arbeiten sind die Vorgaben der Leitungsschutzanweisung der FWF einzuhalten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass auch mit unterirdischen Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

2. Erkundigungspflicht

Es besteht für alle ausführende Unternehmen eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht. Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Zudem sind die gültigen gesetzlichen Vorschriften und das geltende technische Regelwerk zu beachten.

3. Planauskunft und Einweisung vor Ort

Vor Beginn der erforderlichen Arbeiten ist bei der Fernwasserversorgung Franken eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen schriftlich einzuholen.

Fernwasserversorgung Franken
Planauskunft
Fernwasserstraße 2 , 97215 Uffenheim
Tel.: 09842 938-205
Fax: 09842 938-150
Mail: planauskunft@fernwasser-franken.de

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Dabei spielt es keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.

Die gesamten Unterlagen der Planauskunft sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Lage der Leitung aufgrund einer Ortung entstanden sein kann. Mit entsprechenden Abweichungen in der Lage ist deshalb zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass unter anderem nicht zwingend von der Geradlinigkeit der Leitung zwischen zwei Knickpunkten ausgegangen werden kann.



Leitungsschutzanweisung

Auf Angaben zur Verlegetiefe wird verzichtet, da mit Abweichungen durch zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen gerechnet werden muss. Steuerkabel sowie stillgelegte oder außer Betrieb befindliche Versorgungsanlagen sind unter Umständen nicht flächendeckend dargestellt. Die Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung sind zu beachten.

Vor Beginn der Grabarbeiten ist rechtzeitig mit dem Außendienst ein Termin zur Einweisung und Kennzeichnung der Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit abzustimmen. Die geplanten Neubaumaßnahmen sind gegebenenfalls vom Anfragenden in der Örtlichkeit abzustimmen, um die erforderlichen Abstände zur Versorgungsanlage prüfen zu können. Für die genaue Lage der Versorgungsanlage sind Suchschlitze anzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.

Im gekennzeichneten Leitungsbereich dürfen Aufgrabungen nur von Hand vorgenommen werden; **Baggerarbeiten sind unzulässig!** Vor dem Beginn von Grabarbeiten ist das Formblatt FWF AAO 006 „Einweisung für Baumaßnahmen Dritter“ unterschrieben der FWF zu übermitteln.

Freigelegte Versorgungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch einen Mitarbeiter der FWF wieder verfüllt werden.

Schachtdeckel, Bauwerke und sonstige Versorgungseinrichtungen müssen auch während der Baumaßnahme stets zugänglich bleiben.

Bei Astbestzementleitungen sind Bodenverdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitung (je 3,00 m links und rechts der Leitung) nur statisch zulässig. Dynamische Verdichtung ist nicht zulässig.

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Alle Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

4. Störungs- und Schadensfälle

Beschädigungen unserer Wasserleitungen oder Strom- bzw. Fernmeldekabeln sind der Fernwasserversorgung Franken sofort zu melden.

Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2 , 97215 Uffenheim
Störungsrufnummer: 0800 9993338

5. Dienstbarkeiten und Berührung des Schutzstreifen

Die Wasser- und Kabelleitungen der FWF sind durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel sechs Meter, davon je drei Meter beiderseits der Leitungssachse.

Im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich keinerlei Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Versorgungsanlagen gefährden können, durchgeführt werden. (z. B. Erstellen von Bauwerken, Pflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen, Anlagen von Teichen, Überfahren mit schwerem Gerät, grabenlose Verlegearbeiten, Lagerung von Schüttgut, usw.).

Die eingetragene Dienstbarkeit berechtigt die FWF, auf dem betroffenen Grundstück jegliche Arbeiten zur Versorgungssicherheit vorzunehmen. Der Schutzstreifen der Versorgungsanlage muss jederzeit sichtbar und begehbar sein.

Durch die Tätigkeiten der FWF verursachte Flurschäden werden ersetzt.

Leitungsschutzanweisung

6. Ausführung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen

Wegen mangelnder Alternativen entstehen eventuell Kreuzungen oder Berührungen des Schutzstreifens mit anderen Versorgungsanlagen, Wegen, Gräben usw. Diese sind möglichst rechtwinklig auszuführen. Deshalb bedürfen folgende Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens unter Einhaltung von entsprechender Auflagen, die Zustimmung der FWF:

- Anlegen von Straßen und Wegen mit Wassergräben
- flächenhafte Anlagen wie Parkplätze, Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlage
- Geländeänderungen durch Auf- bzw. Abtrag
- Kreuzungen mit Anlagen anderer Ver-/ Entsorgungsunternehmen

Vor Beginn der Baumaßnahme muss die Einweisung vor Ort durch Personal der FWF erfolgreich stattgefunden haben. Das Formblatt FWF AAO 006 muss unterzeichnet vorliegen. Im Schutzstreifenbereich muss die genaue Lage der Fernleitung durch Suchschlitze von Hand festgestellt werden.

Erst nach der Abnahme durch einen Mitarbeiter der FWF dürfen Kreuzungsstellen mit fremden Versorgungsanlagen wieder verfüllt werden.

Neu gebaute unterirdische Versorgungsanlagen, die unseren Schutzstreifen berühren oder kreuzen werden durch die FWF nachträglich fachgerecht zur hausinternen Dokumentation eingemessen. Hierzu hat die ausführende Firma den Verlauf nach Verfüllen der Baugrube mit Pflöcken zu kennzeichnen. Angaben zur Verlegetiefe sind an den Pflöcken anzubringen.

Weitere Auflagen zur Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bleiben vorbehalten. Die Kosten für die Erfüllung der Auflagen sind vom Verursacher zu tragen. Darunter fällt auch das Wiederverschließen beim Beschädigen von stillgelegten Leitungen, um Drainagewirkungen zu vermeiden.

Wird das Fernmeldekabel der FWF freigelegt, ist es vor Wiederverfüllen gegen setzungsbedingte Schäden durch den Einbau einer Rohrhalschale aus PVC-U mit Rastersystem, welches auf beiden Seiten einen Meter Auflage auf gewachsenem Erdreich erhält, zu sichern.

a. Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen und Kabel ist eine Parallelverlegung von Versorgungsleitungen (Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle) nicht zulässig. Die Parallelverlegung von Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Fernwärme) ist nach Prüfung, in Ausnahmefällen, jedoch nur oberhalb der Rohrleitungssohle der Fernleitung möglich.

Bei Kreuzungen müssen Versorgungsleitungen die Fernleitung grundsätzlich unterqueren. Versorgungsleitungen und Drainagen können bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen die Fernleitung auch überqueren. Bei Kreuzungen mit dem Schutzstreifen sind grabenlose Bauverfahren grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Unterquerungen mit einem Abstand von mehr als 1,50 m zur Unterkante der Fernleitung.

Der Mindestabstand zwischen kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Drainagen und der Fernleitung muss 50 cm betragen (gemessen von den Rohraußenkanten).

Bei Unterkreuzungen der Fernleitung muss der Graben der unterkreuzenden Leitung im Schutzstreifen der Fernleitung mit Beton verfüllt werden. Der Beton ist bis zum halben Umfang der Fernleitung hochzuziehen. Zwischen Fernleitung und Beton ist eine Trennschicht aus ca. 5 cm sorgfältig verdichtetem Sand einzubringen.

Bei Überkreuzungen der Fernleitung mit Versorgungsleitungen werden an den Einzelfall angepasste Schutzmaßnahmen (verschlossene Schutzrohre in Stahl oder Guss am Stück oder mit mindestens zugfesten Verbindungen) im Schutzstreifen der Fernleitung (in der Regel 6 m) erforderlich. Überkreuzende Drainagerohre sind im Schutzstreifen durch steife, ungelochte Rohre (z. B. PVC-Rohre) zu ersetzen.

Der Raum zwischen der Oberkante der Fernleitung und der kreuzenden Leitung bzw. dem Schutzrohr ist mit gut verdichtetem Sand zu verfüllen.

Leitungsschutzanweisung

Verläuft der Schutzstreifen der Fernleitung in Ausnahmefällen durch ein Baugebiet, sind die zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen Leitungen und Kabel so auf gemeinsamen Trassen zu führen, dass die Kreuzungsstellen minimiert werden.

b. Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabel

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen und Kabel ist eine Parallelverlegung von Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabeln nicht zulässig.

Bei Kreuzungen mit dem Schutzstreifen sind grabenlose Bauverfahren grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Unterquerungen mit einem Abstand von mehr als 1,50 m zur Unterkante der Fernleitung. Beim Einziehen von Kabeln in Schutzrohre dürfen im Schutzstreifen keine mobilen Widerlager o. ä. eingerichtet werden.

Fernmelde- und Niederspannungskabel sind über die gesamte Schutzstreifenbreite in PE-Schutzrohren SDR 11 zu verlegen. Kabel die in dünnwandigen Schutzrohren verlegt werden, sind durch zusätzliche starkwandige PE-Rohre (SDR 11) zu schützen. Die Schutzrohre müssen einen Mindestdurchmesser von DA = 110 mm haben, sie sind fachgerecht in Sand zu verlegen und mit Sand zu umhüllen.

Mittel- und Hochspannungskabel sind über die gesamte Schutzstreifenbreite in PE-Schutzrohren SDR 11 zu verlegen. Über der Sandumhüllung des PE-Schutzrohres sind zusätzlich über die gesamte Breite des Kabelgrabens 10 cm starke Betonplatten mit den Mindestabmessungen 100 x 30 cm einzubauen.

c. Verkehrswege und Vorflutgräben sowie Geländeauftrag bzw.-abtrag

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen und Kabel ist eine Parallelführung von Wegen und Vorflutgräben nicht zulässig.

Bei Kreuzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fernleitung abhängig vom verlegten Rohrmaterial und der Tiefenlage der Rohrleitung. Sie müssen vor Baubeginn mit der FWF abgestimmt werden. Die Fernmeldekabel der FWF sind im Kreuzungsbereich von Wegen und Vorflutgräben durch den Einbau von PE-Schutzrohren SDR 11 über die gesamte Weg- bzw. Grabenbreite einschl. Böschungen und Randstreifen zu sichern.

Bei Kreuzungen von Vorflutgräben müssen die Grabensohle und die Böschungen im Schutzstreifen mit Wasserbaupflaster oder Sohlshalen und seitlichen Platten gesichert werden.

Bei Änderungen von Vorflutern (Gräben, Verrohrungen), in die Grundablass-, Spül- oder Entleerungsleitungen der FWF münden, muss die Vorflut für die Versorgungsanlagen gewährleistet bleiben. Werden Änderungen an Anlagen der FWF erforderlich, sind die durchzuführenden Maßnahmen rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Mindestüberdeckung der Fernleitungen muss nach Abschluss der Arbeiten 1,5 m ab Rohroberkante, die Mindestüberdeckung der Kabel 0,8 m betragen. Die zulässige Höchstüberdeckung der Fernleitungen darf 4,0 m ab Rohroberkante nicht überschreiten, die zulässige Höchstüberdeckung der Kabel 1,2 m. Werden diese Maße durch Wegebaumaßnahmen oder durch Geländeauftrag bzw. -abtrag über- bzw. unterschritten, wird die Umlegung der Fernleitung bzw. des Kabels erforderlich. Bei Kreuzungen mit Gräben ist eine Mindestüberdeckung von 0,50 m zwischen Leitungsoberkante und Grabensohle ausreichend, eine parallele Grabensohle direkt über unserer Fernleitung bzw. Kabel aber nicht zulässig.

Von: Popp, Hermann <Hermann.Popp@kreis-nea.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 08:29
An: Gudrun Doll
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik Hombeer-Kellerflur"; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Markt Taschendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.a. Bauleitplanung nehmen wir gem. § 4 Abs. 1 BauGB nachfolgend Stellung:

1. Baurecht (Herr Popp)

Mit den geplanten Festsetzungen des B-Planes und den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

2. Naturschutz (Herr Busch)

Besonderes Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist zu prüfen, ob diesem die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen. Dies ist durch ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sbi – silvaea biome institut, 26.10.2021) erfolgt.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass durch die Planung zwei Reviere der Feldlerche sowie ein Revier der Wiesenschafstelze verloren gehen. Daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Leider entspricht die im Gutachten und im Umweltbericht vorgeschlagene Flächengröße der CEF-Maßnahme nicht mehr den aktuellen Mindestanforderungen an CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, weshalb diese anzupassen ist. Die aktuellen Vorgaben liegen den Bearbeitern vor und können bei Bedarf auch bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Ein gesonderter Ausgleich des Reviers der Wiesenschafstelze ist infolge der sich aus den neuen Mindestanforderungen ergebenden Flächenvergrößerung in der Regel nicht mehr erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf S. 16 des saP-Gutachtens getroffene Aussage, dass Ausgleichsfläche maximal 25 Jahre zu erhalten sind, nicht korrekt ist. Vermutlich kam es hier zu einem Missverständnis.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG für den jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, also zu pflegen. Hierfür wird in Anlehnung an § 10 Abs. 1 BayKompV üblicherweise ein Verpflichtungszeitraum von 25 Jahren angesetzt. Nach diesem Verpflichtungszeitraum können z.B. wieder Fördergelder für erforderliche Pflegemaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ungeachtet des Verpflichtungszeitraums für die Pflege sind Ausgleichsflächen solange zu erhalten wie der Eingriff wirkt.

Ausgleichsflächen

Der geplante Standort ist aufgrund der Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nur eingeschränkt für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet, zumal durch die Hanglage des südlichen Anlagenteils von einer erhöhten Fernwirkung auszugehen ist. Dem Einfluss der Anlage auf das Landschaftsbild muss daher besonderes Augenmerk bei der Bewertung der Planung zukommen.

Deshalb soll der Kompensationsfaktor in diesem Fall bei 0,15 angesetzt werden, um sowohl den getroffenen Gestaltungsmaßnahmen als auch dem Eingriff in das Landschaftsbild Rechnung zu tragen. Weiterhin wird vorgeschlagen, im Inneren der Anlage Streifen zur Durchgrünung anzulegen, um das Erscheinungsbild so weiter aufzulockern.

Habitatstrukturen wie Lesestein- und Totholzhaufen sind insbesondere Lebensraum für wärmeliebende Arten wie Reptilien, weshalb ausreichende Besonnung einen wichtigen Faktor bei der Standortwahl darstellt. Sie sollen daher nicht im Schatten von Vertikalstrukturen (z.B. nördlich von Solarmodulen) angelegt werden. Es wird nahegelegt, sie statt auf der Ausgleichsfläche A3 auf dem nördlichen Abschnitt der Fläche A4 anzulegen.

Auf der Fläche A3 sollte in diesem Rahmen eine dreireihige Hecke gepflanzt werden, da die Anlage in der aktuellen Planung Richtung Norden nicht eingegrünt und somit von der Staatsstraße deutlich einsehbar ist. Für die Ausgleichsflächen A2 und A5 soll der betriebsbedingte Wirkraum der beiden Straßen berücksichtigt werden. Dieser beträgt aufgrund des Verkehrsaufkommens von < 5.000 KfZ/Tag 20 m vom Fahrbahnrand. Üblicherweise werden Ausgleichsflächen im Wirkraum von Straßen nur anteilig mit 50 % angerechnet.

Im Umweltbericht sowie in den Festsetzungen sollte ergänzt werden, dass für die Ausgleichs- und Grünordnungsmaßnahmen Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 – Fränkisches Hügelland sowie Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5. 1 – Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken zu verwenden ist.

Grünordnung

Der u.a. in der Festsetzung B 1.1 erwähnte Verzicht auf eine zweite Mahd muss nicht zwingend jedes Mal mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Eine Rücksprache der Anlagenpflege im Rahmen des Monitorings ist hier in der Regel ausreichend.

Es wird angeregt, auch im Inneren der Anlage einzelne Altgrasstreifen mit einmaliger Mahd im zeitigen Frühjahr zu belassen.

Sonstige Festsetzungen

Sofern interne Erschließungswege geplant sind sollten diese unbefestigt und begrünt angelegt werden.

Es wird darum gebeten, in den Unterlagen Angaben zu den geplanten Modulreihenabständen zu ergänzen.

3. Gewässerschutz/Abfallrecht (Herr Distler)

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss und keine Abwasserentsorgung notwendig. Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig. Auf dem Flurstück 152, Gmkg. Hombeer, befindet sich eine unterirdische Wasserleitung. Durch einen 6m breiten Schutzstreifen im Bereich der Leitung wird diese geschützt. Ein Umgang mit wassergefährdeten Stoffen findet nicht statt.

Die weitere wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Bodenschutzrecht

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vor.

Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit der genannten Grundstücke.

Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

4. Tiefbau/Kreisstraßenverwaltung (Herr Holzmann)

Mit der Photovoltaikanlage Hombeer Kellerflur besteht seitens der Tiefbauverwaltung grundsätzlich Einverständnis. Das Vorhaben befindet sich nördlich der Kreisstraße NEA 5 außerhalb der OD Grenze von Hombeer an freier Strecke. Die Bauverbotszone ist berücksichtigt. Eine direkte Zufahrt auf die Kreisstraße erfolgt über einen bereits bestehenden Flurweg. Hier sind die Sichtdreiecke nicht zu bepflanzen und dauerhaft freizuhalten. Eine weitere neue Ausfahrt ist nicht geplant. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr auf der Kreisstraße darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Popp

Staatl. Bauverwaltung und Immissionsschutz
Sachgebietsleiter



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel.: +49 9161 92-4300
Fax: +49 9161 92-94300
E-Mail: Hermann.Popp@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Hinweis:

Es werden nur E-Mails bis zu einer Größe von 15 MB akzeptiert, die bestimmte Kriterien erfüllen!
Nähere Informationen unter: www.kreis-nea.de/impresum



Per E-Mail

Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
23.11.2021	RMF-SG24-8314.01-130-1-17 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	01.12.2021

Markt Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Markt Taschendorf plant die Darstellung einer ca. 14,36 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nordöstlich von Hombeer. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ aufgestellt.

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden in der Begründung bereits behandelt. Hinsichtlich Grundsatz 6.2.3 LEP, welcher fordert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Begründung zu 6.2.3 LEP als Vorbelastungen nur beispielhaft linienhafte Infrastrukturen wie Verkehrswege und Energieleitungen nennt. Es kommen weitere in Betracht wie beispielsweise raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Begründungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan blenden diese Vorbelastungen leider aus. Insbesondere die bestehenden zwei aber auch die bereits in Bau befindlichen weiteren zwei Windkraftanlagen stellen für ihr Umfeld eine Vorbelastung dar. Das Plangebiet liegt ca. 700 m südlich einer der in Bau befindlichen Windkraftanlagen und kann als vorbelastet im Sinne von 6.2.3 LEP angesehen werden. Gleichwohl sollte die Alternativenprüfung insbesondere das Nahumfeld der Windkraftanlagen intensiver in den Blick nehmen, da dort zusätzlich zur stärkeren Vorbelastung ggf. Synergieeffekte hinsichtlich der Stromeinspeisung möglich sind. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Die Begründung sollte jedoch unter Berücksichtigung vorgenannter Hinweise ergänzt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn
Oberregierungsrat

...



Per E-Mail
Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
23.11.2021	RMF-SG24-8314.01-130-7-2 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	01.12.2021

Markt Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik Hombeer - Kellerflur"; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Markt Taschendorf plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Hombeer – Kellerflur“ mit einem Geltungsbereich von ca. 14,36 ha zur Ausweisung von zwei Sondergebieten jeweils mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Dabei wird für das Sondergebiet SO 2 mit einer Größe von ca. 2,18 ha die Folgenutzung Landwirtschaft festgesetzt. Die Grundfläche der Sondergebiete beträgt zusammen ca. 10,38 ha; die weiteren Flächen bleiben Fläche für die Landwirtschaft (ca. 2,79 ha) bzw. werden als Ausgleichs- und Grünflächen (ca. 1,19 ha) ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (5. Änderung).

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden in der Begründung bereits behandelt. Hinsichtlich Grundsatz 6.2.3 LEP, welcher fordert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Begründung zu 6.2.3 LEP als Vorbelastungen nur beispielhaft linienhafte Infrastrukturen wie Verkehrswege und Energieleitungen nennt. Es kommen weitere in Betracht wie beispielsweise raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Begründungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan blenden diese Vorbelastungen leider aus. Insbesondere die bestehenden zwei aber auch die bereits in Bau befindlichen weiteren zwei Windkraftanlagen stellen für ihr Umfeld eine Vorbelastung dar. Das Plangebiet liegt ca. 700 m südlich einer der in Bau befindlichen Windkraftanlagen und kann als vorbelastet im Sinne von 6.2.3 LEP angesehen werden. Gleichwohl sollte die Alternativenprüfung insbesondere das Nahumfeld der Windkraftanlagen intensiver in den Blick nehmen, da dort zusätzlich zur stärkeren Vorbelastung ggf. Synergieeffekte hinsichtlich der Stromeinspeisung möglich sind. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Die Begründung sollte jedoch unter Berücksichtigung vorgenannter Hinweise ergänzt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

gez.

Rahn
Oberregierungsrat

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

EINGANG 15. DEZ. 2021

Firma
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Anschrift Geschäftsstelle
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt
Herr Dr. Fugmann
rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de

Unser Zeichen
141a/2021 BPL
141b/2021 FNP

Telefon
0981 53-1676

Ansbach, 10.12.2021

Bauleitplanung des Marktes Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim im Parallelverfahren:

- **5. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Hombeer - Kellerflur**

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zum Schreiben vom 23.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Markt Taschendorf beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 14,4 ha. die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flur-Nrn. 149,152 und 155 der Gemarkung Hombeer. Das geplante Sondergebiet befindet sich im Zwischenbereich der Staatsstraße St 2256 und der Kreisstraße NEA 5, zwischen den Ortsteilen Hombeer (ca. 150 m im Westen) und Pretzdorf (Gemeinde Vestenbergsgreuth, ca. 400 m im Osten). Es ist relativ eben und fällt im südlichen Drittel steil zum Tal der Kleinen Waisach hin ab. Das Plangebiet selbst sowie die nördliche und östliche Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Osten wird es durch den sog. „Hanfgrund“ begrenzt, in dem sich zahlreiche Gehölzstrukturen befinden. Ca. 700 m nördlich und ca. 1,4 km nordwestlich werden innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 15 derzeit zwei Windkraftanlagen errichtet (Gesamthöhe jew. ca. 247 m). Im südlichen Drittel der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage war gem. Raumordnungskataster der Regierung von Mittelfranken auf Höhe der bestehenden Wasserversorgungsleitung eine 110 kV-Freileitung geplant (Stand 2012).

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) „In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

(G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

7.1.2 Erholung

7.1.2.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.“

(G) „Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen“.

7.1.2.3 (Z) „Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden: (...)

- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (...).“

7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

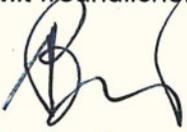
Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Aufgrund der Nähe zum Vorbehaltsgebiet WK 15 und der Höhe der darin in Errichtung befindlichen Windkraftanlagen kann insb. für den nördlichen Teil des Plangebietes eine gewisse Vorbelastung i.S. LEP 6.2.3 (G) angenommen werden. Allerdings sollte in den Planunterlagen aus hiesiger Sicht eine aussagekräftigere Auseinandersetzung mit offensichtlich vorbelasteten Standorten im direkten Umfeld um die genannten Windkraftanlagen innerhalb der WK 15 erfolgen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gem. Begründung zu RP8 6.2.3.3 die Nutzung von Synergieeffekten zwischen den Trägern erneuerbarer Energien an geeigneten Stellen explizit zur freiraumschonenden Umsetzung der Energiewende beitragen kann, z.B. da bestehende Möglichkeiten zur Stromeinspeisung mitgenutzt werden können.

Generell befindet sich das Plangebiet in einem Bereich (Naturpark Steigerwald), der hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie der Erholungsnutzung als sensibel einzustufen ist. Das Gebiet des Marktes Markt Taschendorf ist demzufolge, mit Ausnahme der direkten Siedlungsbereiche, annähernd vollumfänglich als Landschaftsschutzgebiet oder landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Dementsprechend befindet sich das Plangebiet auch in Gänze innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Hierzu formuliert der RP8 das Ziel, dass „in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten [...] der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden [soll]“ (RP8 7.1.3.2). Im Plangebiet selbst sind nach hiesigem Kenntnisstand keine spezifischen Erholungseinrichtungen betroffen und auch keine Biotope oder andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen kartiert. Insofern gilt es insbesondere, die negative Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das umliegende Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Flächeneingrünung, Höhenbegrenzung der Module) zu reduzieren. Hierbei kommt der Planung zugute, dass sie im nördlichen Bereich auf relativ ebenem Gelände liegt und diese Fläche durch die nahegelegene Windkraftnutzung bereits als vorbelastet bezeichnet werden kann. Auch sieht die Planung nach Westen, in Ergänzung zu bestehenden Grünstrukturen, eine intensive Randeingrünung vor. Gegenüber dem östlichen Umfeld ist das Plangebiet hingegen erhöht und durch die bestehenden Grünstrukturen im Bereich des sog. „Hanfgrabens“ weitgehend abgeschirmt. In der Folge ist aus hiesiger Sicht insb. die Wirkung des südlichen Drittels (etwa südlich der Wasserversorgungsleitung) der Planung auf das Tal der Kleinen Waisach als kritisch zu bewerten. Auch hier sieht die Grünordnung eine intensive Randeingrünung mit Sträuchern vor. Damit kann die potentielle Wirkung der Anlage auf die direkte Umgebung zwar verringert werden, doch scheint eine Beeinträchtigung des südlich befindlichen Talraums, welcher als Landschaftsschutzgebiet kartiert ist, alleine schon aufgrund der gegebenen Topographie (ca. 10 m Höhenunterschied auf 100 m Distanz) nicht unerheblich zu sein. In der Folge sollte aus hiesiger Sicht das Plangebiet, um eine Vereinbarkeit der Planung mit LEP 7.1.3 Abs. 2 (G), RP8 6.2.3.3 (G) und RP8 7.1.2.3 (Z) zu erzielen, um die im Hang befindlichen Bereiche (in etwa südlich der Wasserversorgungsleitung) reduziert werden. Auch ist hinsichtlich der Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild im Talraum der Kleinen Waisach, aufgrund des dort kartierten Landschaftsschutzgebietes, eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Aus regionalplanerischer Sicht werden dann keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planung erhoben, wenn die o.g. Maßgaben im weiteren Verfahrensverlauf hinreichend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Barrón', written in a cursive style.

Dr. Barrón
Regierungsdirektor

STAATLICHES BAUAMT ANSBACH



 Staatliches Bauamt
Postfach 2061 • 91514 Ansbach

Hochbau
Straßenbau

Ingenieurbüro Härtfelder-IT GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

EINGANG 16. DEZ. 2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
-, 23.11.2021

Unser Zeichen
S32-4622

Bearbeiter/ Bearbeiterin
Frau Kolb
Zimmer 1.33

Ansbach, 13.12.2021
☎ 0981-8905-1262
✉ renata.kolb@stbaan.bayern.de

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 08.11.2021);
Aufstellung des vhb-Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark
Hombeer - Kellerflur“ (Fassung vom 08.11.2021) mit integriertem
Grünordnungsplan und Umweltbericht der Marktes Markt Taschendorf,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger
öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1.	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Vhb-Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Hombeer - Kellerflur“	
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 14.01.2022 (§ 4 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Ansbach Amtssitz Würzburger Landstraße 22 91522 Ansbach

Amtssitz
Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 2061 91514 Ansbach
Würzburger Landstraße 22 91522 Ansbach
☎ 0981/8905 - 0
☎ 0981/8905 - 1004

Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 11 91522 Ansbach
☎ 0981/8905 - 0
☎ 0981/8905 - 2130

E-Mail und Internet
poststelle@stbaan.bayern.de
www.stbaan.bayern.de

2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. <ul style="list-style-type: none"> - An den Geltungsbereich grenzt die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Staatsstraße 2256 an. - Die verkehrliche Erschließung erfolgt über mehrere Wirtschaftswege (Fl.Nrn. 154, 148, 151, Gmkg. Hombeer). Die Wirtschaftswege Fl.Nr. 154 und Fl.Nr. 148 sind im Einmündungsbereich befestigt und die erforderlichen Sichtdreiecke sind teilweise vorhanden. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht weisen wir auf § 10 der StVO (Straßenverkehrsordnung) hin: „Derjenige, der aus einem anderen Straßenteil (öff. Feld- u. Waldweg) auf eine Fahrbahn einfahren will, hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.“
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen. 2. Entlang der freien Strecke (außerhalb der ODE) von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot. 3. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes durchzuführen. 4. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.
<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Naturschutzgesetze	
<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) <u>zu 1.:</u> Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen bzw. der Ausschluss der Blendung ist zu belegen.	

- 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Muss für die Herstellung Anschlüssen zur Ver- und Entsorgung das Grundstück der Staatsstraße benützt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Staatlichen Bauamt Ansbach, Würzburger Landstr. 22, 91522 Ansbach, auf Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages unter Beigabe von Planunterlagen (Lageplan vierfach) einzureichen. Mit den Bauarbeiten im Bereich des Straßengrundstückes darf erst nach Abschluss dieses Vertrages begonnen werden.

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kolb
TOL'in



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

- per E-Mail -
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Ihre Nachricht
23.11.2021

Unser Zeichen
3-4622-NEA147-217/2022

Bearbeitung
+49 (981) 9503-329
Heiko Moßhammer

Datum
05.01.2022

5. FNP-Änderung des Marktes Markt Taschendorf und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik Hombeer-Kellerflur"; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Markt Taschendorf nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): **Marktgemeinde Markt Taschendorf**

Vorhaben: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Hombeer-Kellerflur“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frist für die Stellungnahme: **14.01.2022** (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

Träger öffentlicher Belange: Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981/9503-0



217/2022



Standort
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.2 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.3 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.4 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.5 Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Moßhammer

Abteilungsleiter Lkr. Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Gudrun Doll

Von: Martin Steigemann <Martin.Steigemann@vg-diespeck.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Januar 2022 09:55
An: Gudrun Doll
Betreff: Beteiligungsverfahren: 5. FNP-Änderung des Marktes Taschendorf

Sehr geehrte Frau Doll,

die Gemeinde Münchsteinach weist darauf hin, dass die für die Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Fläche nordöstlich von Hombeer sehr landschaftsprägend ist.
Sonst bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steigemann

Bauverwaltung,
Beschaffungswesen

E-Mail: Martin.Steigemann@vg-diespeck.de

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgemeinschaft Diespeck aus Sicherheitsgründen derzeit keine Word-, Excel-, und Power Point Dateien empfangen kann. Eine Fehlermeldung an Sie erfolgt nicht. Wir bitten Sie, Unterlagen als pdf-Dokument oder über die BayernBox zu übermitteln.
Vielen Dank.

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck
Rathausplatz 1
91456 Diespeck
Tel.: 09161/8885-17
Fax: 09161/8885-27

Öffnungszeiten der Verwaltung:
Montag: 08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mitglieder: Die Gemeinden Diespeck, Münchsteinach, Gutenstetten, Baudenbach

VerwaltungsGemeinschaft
 Diespeck



Ihr Beitrag zum Umweltschutz. Bitte nur ausdrucken, wenn erforderlich.
Please don't print this e-mail unless you really need to.

Die in dieser eMail enthaltenen Informationen sind vertraulich und können von rechtlicher Bedeutung sein. Diese Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, ist jegliche Veröffentlichung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und u.U. ungesetzlich.

This document should only be read by those persons to whom it is addressed and is not intended to be relied upon by any person without subsequent written confirmation of its contents. Above disclaims all responsibility and accepts no liability for the consequences of any person acting, or refraining from acting on the contents of this document. Any unauthorised form of dissemination, copying, disclosure, modification, distribution and/or publication of this message is strictly prohibited.

Gudrun Doll

Von: Martin Steigemann <Martin.Steigemann@vg-diespeck.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Januar 2022 09:55
An: Gudrun Doll
Betreff: Beteiligungsverfahren: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik Hombeer - Kellerflur"

Sehr geehrte Frau Doll,

die Gemeinde Münchsteinach weist darauf hin, dass die für die Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Fläche nordöstlich von Hombeer sehr landschaftsprägend ist.
Sonst bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Steigemann

Bauverwaltung,
Beschaffungswesen

E-Mail: Martin.Steigemann@vg-diespeck.de

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgemeinschaft Diespeck aus Sicherheitsgründen derzeit keine Word-, Excel-, und Power Point Dateien empfangen kann. Eine Fehlermeldung an Sie erfolgt nicht. Wir bitten Sie, Unterlagen als pdf-Dokument oder über die BayernBox zu übermitteln.
Vielen Dank.

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck
Rathausplatz 1
91456 Diespeck
Tel.: 09161/8885-17
Fax: 09161/8885-27

Öffnungszeiten der Verwaltung:
Montag: 08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mitglieder: Die Gemeinden Diespeck, Münchsteinach, Gutenstetten, Baudenbach

VerwaltungsGemeinschaft
 Diespeck



Ihr Beitrag zum Umweltschutz. Bitte nur ausdrucken, wenn erforderlich.
Please don't print this e-mail unless you really need to.

Die in dieser eMail enthaltenen Informationen sind vertraulich und können von rechtlicher Bedeutung sein. Diese Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, ist jegliche Veröffentlichung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und u.U. ungesetzlich.
This document should only be read by those persons to whom it is addressed and is not intended to be relied upon by any person without subsequent written confirmation of its contents. Above disclaims all responsibility and accepts no liability for the consequences of any person acting, or refraining from acting on the contents of this document. Any unauthorised form of dissemination, copying, disclosure, modification, distribution and/or publication of this message is strictly prohibited.